



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KINDERLADEN TIGERENTE e.V. und ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Vereinsregisternummer VR 1015 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege; insbesondere der Betrieb einer Kindertagesstätte im Selbstverständnis einer Elterninitiative.
- (2) Die Leistungsangebote des Vereins werden nach einem ganzheitlichen, partizipativen pädagogischen Konzept entwickelt.
- (3) Die Kindertagesstätte arbeitet in altersgemischten Gruppen und legt dabei besonderen Wert auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder. Sie wird durch die aktive ehrenamtliche Mitarbeit und Mitbestimmung der Eltern organisatorisch getragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Chemnitzer Schulmodells e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Haupt- oder Nebenamtliche Angestellte des Vereins

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele Fach- und Hilfskräfte haupt- und nebenamtlich beschäftigen.
- (2) Die Bezahlung und Eingruppierung soll sich dabei an den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen des Sozial- und Erziehungsdienstes orientieren.

§ 5 Erwerb Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins und seiner Einrichtungen aktiv mitzuwirken und an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins allumfassend zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Dies gilt besonders für den Betrieb der Kindertagesstätte.
- (3) Jedes Mitglied ist im Sinne einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte aufgefordert das pädagogische Fachpersonal bei deren fortlaufender Erarbeitung zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jeweils bis spätestens zum 10. eines laufenden Monats an den Verein zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der beabsichtigte Ausschluss und dessen Gründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladefrist von mindestens 3 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt persönlich in Form einer schriftlichen Mitteilung.



- (4) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied darf seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen.
- (4) Zehn Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist beim Vorstand schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Einsicht in den Haushaltsplan; Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Finanzberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Veränderung der pädagogischen Konzeptionen des Vereins
 - g. Regelung im päd. Konzept über Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeitsleistungen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen. Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Wird der Zweck des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst, so ist die Zustimmung von vier Fünftel der Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.
- (11) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, wird die Wahl wiederholt.
- (12) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, bestehend aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB, wobei jeweils 2 der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.



-
- (5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Entscheidung über Beginn und Beendigung von Anstellungsverhältnissen
- (6) Der Vorstand kann sich zur Führung der Geschäfte des Vereins der Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeiter bedienen und diese mit ihm vertretenden Aufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand kann sich sachkundige Beisitzer bestellen, die ihm in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung beraten.
- (8) Der Vorstand trifft sich zu seinen Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Jahr. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Mitgliedern zur Einsicht offen steht.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich solange von ihm nichts anderes beschlossen wurde.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zwei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung über alle Aktivitäten rechenschaftspflichtig.
- (12) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.